

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Direktion für Arbeit
Ressort PAAM
Frau Florence Robert
3003 Bern

Per E-Mail an: florence.robert@seco.admin.ch

Zürich, 10. Oktober 2022 AS/sm
schwarzenbach@arbeitgeber.ch

Stellungnahme zur Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Arbeitgeberverband wurde mit E-Mail vom 15. August 2022 vom Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF eingeladen, zur eingangs erwähnten Konsultation bis zum 17. Oktober 2022 Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens und unterbreiten Ihnen nachfolgend gerne unsere Positionen.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 90 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie einige Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit rund 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes (SAV):

1. Der SAV hat keine Einwände gegen eine Verlängerung des NAV Hauswirtschaft um weitere drei Jahre ab 1. Januar 2023.
2. Der SAV **lehnt die Erhöhung** der Mindestlöhne gemäss Art. 5 Abs. 1 NAV Hauswirtschaft **ab**.

Zu den einzelnen Artikeln

1. Art. 9 Abs. 5 NAV Hauswirtschaft: Keine Einwände gegen Verlängerung

Die Ergebnisse der Kontrolltätigkeit zeigen, dass die kantonalen tripartiten Kommissionen (TPK) in den letzten drei Jahren wiederholt Verstösse gegen die Mindestlohnregelungen registriert haben. Entsprechend hat der SAV keine Einwände gegen eine Verlängerung des NAV Hauswirtschaft bis zum 31. Dezember 2025.

Es ist wichtig, wenn eine genauere Analyse des Handlungsbedarfs erfolgen würde. Die Flankierenden Massnahmen haben keinen Selbstzweck. So stellt sich insbesondere die Frage, inwieweit bei den registrierten Verletzungsfällen auch tatsächlich von Lohndumping gesprochen werden kann. Ausserdem könnten die kantonalen NAV Hauswirtschaft ohne zwingende Mindestlöhne ausreichend sein, da diese bereits einen gewissen Schutz der Lohn- und Arbeitsbedingungen vorsehen.

2. Art. 5 Abs. 1 NAV Hauswirtschaft: Ablehnung der Erhöhung der Mindestlöhne

Eine Indexierung der Löhne im NAV Hauswirtschaft ist nicht vorgesehen. Vor einer allfälligen Lohnanpassung ist jeweils die Arbeitsmarktsituation in der Hauswirtschaft neu zu beurteilen. Wie im erläuterten Bericht festgehalten wird, würde bei einer Anpassung der Mindestlöhne um 1.5% (oder 30 Rappen) die Erhöhung derselben in einer ähnlichen Grössenordnung ausfallen wie bei der Verlängerung im Jahr 2019.

Eine Anpassung aufgrund der Nominallohnentwicklungen ist abzulehnen, da es sich um einen Mindestlohn handelt. Ohne Not soll der Staat nur mit grosser Zurückhaltung in den freien Markt eingreifen, zumal Volk und Stände einem generellen Mindestlohn am 18. Mai 2014 eine Absage erteilt haben. Ebenfalls ist eine Anpassung an die Teuerung ungerechtfertigt. Denn seit der Inkraftsetzung des NAV Hauswirtschaft am 1. Januar 2011 bis am 1. Dezember 2021 betrug die **Teuerung 0%** (vgl. BfS, LIK-Teuerungsrechner). Dagegen sind die Mindestlöhne des NAV seit Januar 2011 bis heute um durchschnittlich 5.5% angehoben worden. Durch die vorgesehene Erhöhung der NAV-Mindestlöhne per 2023 ergibt sich sogar ein durchschnittlicher Anstieg von 7%. Gleichzeitig beträgt die Teuerungsprognose für das Jahr 2023 1.4% (vgl. BfS, Teuerungsprognose 2023, Stand Oktober 2022). **Eine Erhöhung ist daher unter dem Teuerungsaspekt ebenfalls abzulehnen.**

Eine Erhöhung rechtfertigt sich umso weniger, als beispielsweise die Mindestlöhne des Landesgesamtarbeitsvertrages im Gastgewerbe tiefer liegen als die Mindestlöhne im NAV Hauswirtschaft. **Es gibt keinen Grund, vergleichbare Tätigkeiten im Privathaushalt besser zu entlönnen als im marktwirtschaftlichen Umfeld.** Damit verstösst die geplante Erhöhung gegen die berechtigten Interessen einer anderen Branche. Im konkreten Lohnvergleich mit dem L-GAV des Gastgewerbes zeigt sich, dass die Mindestlöhne unverhältnismässig hoch angesetzt sind. Namentlich sind die Mindestlöhne im geplanten NAV Hauswirtschaft im Vergleich mit einem Kleinbetrieb (45 Std.) um CHF 1.67 (L-GAV Stand 2022 für Ungelernte) und um CHF 2.00 (L-GAV Stand 2022 für Gelernte mit EFZ) pro Stunde im Gastgewerbe höher. Bei den Ungelernten mit vier Jahren Berufserfahrung beträgt die Differenz gar CHF 3.57. **Eine Erhöhung ist somit nicht vertretbar und setzt die Arbeitgeberseite bei den Sozialpartnerverhandlungen unnötig unter Druck.**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND



Daniella Lützel Schwab
Mitglied der Geschäftsleitung
Ressortleiterin Arbeitsmarkt und Arbeitsrecht



Andrea Schwarzenbach
Stv. Ressortleiterin Arbeitsmarkt und Arbeitsrecht